



Miet- und Nutzungsordnung

der Ortsgemeinde Schönecken

für das „Forum im Flecken (FiF)“



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

Gegenstand dieser Miet- und Nutzungsordnung sind das „Forum im Flecken „FiF“ in der Ortsgemeinde Schönecken, nachstehend kurz „FiF„ genannt, und seine Nebenräume. Außerdem gehören dazu die Außenanlagen und Parkplätze des FiF sowie die Außenbühne („Görres Bühne“).

1.2 Grundsatz

Das „FiF“ dient in erster Linie den Anliegen der Gemeinde, den örtlichen Vereinen sowie den Bürgern und Bürgerinnen der Ortsgemeinde Schönecken.

Die Verwaltung erfolgt durch den Ortsbürgermeister, seine gewählten Stellvertreter und die Bediensteten des gemeindlichen Bauhofs. Diese sind berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Ordnung zu überzeugen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Gebäudes erhebt die Ortsgemeinde eine Nutzungsgebühr/Miete.

MieterInnen des FiF können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine sowie Gruppen sein (nachfolgend als „Nutzer“ bezeichnet).

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen, welche auch dafür verantwortlich sind, dass die Veranstaltung entsprechend der nachstehenden Miet- und Nutzungsordnung und den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Jugendschutzverordnungen durchgeführt wird.

Bei Veranstaltungen durch Jugendliche kann je nach Art der Veranstaltung von der Ortsgemeinde Schönecken nach pflichtgemäßer Abwägung und unter Mitteilung der Gründe die Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes auf Kosten der Nutzer verlangt werden.

2 Mietvertrag und Antragstellung

2.1 Antragstellung

Der Antrag auf Anmietung ist unter Angabe des Mietzweckes per Online-Antrag oder schriftlich beim Bürgermeister oder seinen gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Aus einer schriftlich beantragten Anmietung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

2.2 Mietvertrag und Buchung

Die Gebrauchsüberlassung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages. Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Nutzer diese Miet- und Nutzungsordnung an.

Bei Abschluss des Vertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 200,- Euro zu leisten. Beim Ausfall der Veranstaltung wird dieser Betrag nicht erstattet. Desweiteren dient er als Kautions (siehe 2.3)

Vor der Veranstaltung muss die mit der Gemeindeverwaltung (siehe Abs. 1.2) vereinbarte Hallenmiete auf dem Konto der Ortsgemeinde Schönecken eingegangen sein. Dies wird dem Benutzer bei der Buchung mitgeteilt. Andernfalls kann die Veranstaltung untersagt werden.

Insbesondere behält sich die Ortsgemeinde Schönecken vor, den Abschluss eines Mietvertrages in denjenigen Fällen abzulehnen, in denen Zweifel bestehen, dass der oder die Antragssteller mit der beabsichtigten Veranstaltung verfassungswidrige Ziele verfolgen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören.

Ein Ablehnungsgrund ist bereits gegeben, wenn die/der Antragsteller/in in der Vergangenheit durch Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere durch Gewalttätigkeit oder Lärmbelästigung) oder durch Verstöße gegen diese Miet- und Nutzungsordnung aufgefallen ist.

2.3 Kautions

Die bei der Buchung des FiF gezahlten 200 € dienen als Kautions zur Sicherung der Ansprüche der Ortsgemeinde Schönecken.

Der Benutzer erhält die Kautions zurück, wenn das FiF in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder übergeben worden ist und die Miet- und Nutzungsordnung in allen Bestimmungen eingehalten wurde.

Dies wird durch den Ortsbürgermeister oder die/den Beauftragte/n der Ortsgemeinde festgestellt. Die Kautions wird einbehalten, wenn das vermietete Objekt samt Einrichtungsgegenstände nach der Veranstaltung,

- nicht in einwandfreiem Zustand übergeben wird (entsprechend des entstandenen Schadens)
- nichtordnungsgemäß gereinigt übergeben wird (entsprechend der entstandenen Kosten für die Reinigung durch Dritte)
- gegen diese Miet- und Nutzungsordnung verstoßen wurde (entsprechend der verursachten Kosten)

Sollte die Kautions die berechtigten Ansprüche der Ortsgemeinde Schönecken nicht decken, wird der über die Kautions hinausgehende Forderungsbetrag vom Nutzer eingefordert.

2.4 Reihenfolge der Vermietung

Die Vermietung des FiF erfolgt grundsätzlich nach vollzogenem und eingereichtem Vertragsabschluss mit hinterlegter Anzahlung für die Nutzung des Forums.

Liegen mehrere Anträge auf Benutzung der Einrichtung für den gleichen Termin vor, entscheidet der Ortsbürgermeister nach Abwägung und Ermessen.

2.5 Weiter-/Untervermietung

Eine Weiter-/Untervermietung der überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungsgegenstände durch den Nutzer ist nicht zulässig.

3 Verantwortlichkeit

3.1 Haftung

Die Ortsgemeinde Schönecken überlässt vertrauensvoll den Nutzern sowie deren Beauftragten und Gästen die Räumlichkeit und Einrichtungen FiF.

Die Räumlichkeiten werden in dem Zustand übergeben, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und die beweglichen Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde gegenüber für alle von ihm, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Gemeindehauses, seiner Einrichtungen bzw. aller Außenanlagen. Er haftet weiter für den Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie den Verschmutzungen und Schäden in den Zugangswegen und Außenanlagen des Forums, die im Rahmen der berechtigten, aber auch der unberechtigten Nutzung entstehen.

Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, die sich insbesondere aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Ortsgemeinde Schönecken in der jeweils geltenden Fassung ergeben, hat der Nutzer Sorge zu tragen.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Schönecken von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten und der Besucher der Veranstaltungen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der jeweilige Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Schönecken und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde Schönecken als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB - bleibt unberührt.

Mieten mehrere Personen das FiF für eine Veranstaltung, haften sie gesamtschuldnerisch.

Der Nutzer ist auf Verlangen verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensersatzrisiken, die er der Ortsgemeinde Schönecken und Dritten gegenüber übernommen hat, durch Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages zu versichern und den Nachweis darüber innerhalb von

einer Woche nach Abschluss des Mietvertrages, spätestens einen Tag vor der Nutzung, zu erbringen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3.2 Anzeigepflicht

Beschädigungen und Verluste, die durch die Nutzung entstanden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister oder den befugten Gemeindebediensteten zu melden.

3.3 Verantwortlichkeit für den Ablauf der Veranstaltungen

Der Nutzer bzw. bei minderjährigen Nutzern die/der Erziehungsberechtigten - tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen im FiF und seinen Außenbereichen.

3.4 Lärmschutz

Lärmbelästigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und dazu geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Gemäß § 4 Landesimmissionsschutzgesetz herrscht in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr grundsätzlich Nachtruhe. Ausnahmen davon müssen beim zuständigen Ordnungsamt beantragt werden. Die Befindlichkeiten der Anwohner sind vorrangig zu beachten!

Während der Veranstaltung oder bei entsprechenden Lärmquellen im Innenbereich müssen alle Nottüren und Fenster des „FiF“ geschlossen bleiben. Die Halle darf während der Festbesetzung nur über die dafür vorgesehene Lärmschutzschleuse des Haupteingangs betreten werden,

Der Nutzer hat insbesondere auch für die Einhaltung dieser Vorgaben im Außenbereich zu sorgen.

Die mittlere Lautstärke im Innenbereich darf nach Grundlagen der DIN 15905-5 eine Lautstärke von 99 dB (A) nicht überschreiten.

3.5 Rauchen

Im Gebäude und den Nebenräumen des „FiF“ gilt striktes Rauchverbot. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der Veranstalter verantwortlich.

3.6 Sonstige Genehmigungen und Vorschriften

Für erforderliche Genehmigungen, z.B. Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer Bestimmungen ist der Veranstalter/Nutzer zuständig.

4 Brandschutz

4.1 Grundsätzlicher Brandschutz

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

Die zulässige Personenbelegung richtet sich nach den Brandschutzvorschriften.

4.2 Fluchtwege und Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge müssen unverschlossen und in ihrer ganzen Breite frei begehbar bleiben. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.

4.3 Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen wie Feuerlöscher, Schaumlöscher usw. sind betriebsbereit zu halten und der Zugang zu diesen muss vom Nutzer sichergestellt werden.

5 Gebührensätze

Für die Benutzung des FiF wird von der Ortsgemeinde eine Miete erhoben. Die Mietstaffelung im Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Ordnung.

6 Betrieb, Übergabe und Reinigung

6.1 Übernahme / Abgabe

Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt zwischen dem Befugten der Ortsgemeinde und dem Nutzer. Die Übernahme- und Abgabetermine sind rechtzeitig unter Tel. 0151-56138547 (Bauhof Schönecken) zu vereinbaren.

Das Gemeindezentrum muss spätestens am Folgetag der gebuchten Veranstaltung wieder sauber und betriebsbereit hergestellt sein. Eventuelle Ausnahmen sind mit den Gemeindeverantwortlichen abzusprechen.

Die Schlüssel zur Benutzung des FiF werden zu treuen Händen übergeben. Für jeden Missbrauch oder Verlust und dessen Folgen (z.B. Austausch der Schließanlage) haftet der Nutzer.

6.2 Reinigung

Die benutzten Anlagen im Hallen und Außenbereich sind aufgeräumt und sauber zu verlassen.

Die Böden sind **grundgereinigt** zu hinterlassen. Die Feinreinigung der Böden erfolgt kostenpflichtig durch Gemeindebedienstete. Die Abrechnung erfolgt gemäß dem Aufwand mit derzeit **15,- € / Stunde**.

Besondere Sorgfalt gilt der Reinigung und Reinhaltung der WC-Anlagen. Diese werden auch durch das „Gasthaus am Alten Amt“ genutzt und müssen kontinuierlich sauber sein und den allgemeinen Hygiene- und Sauberkeitsansprüchen genügen.

Spätestens am Folgetag der Veranstaltung um 10 Uhr müssen die Toiletten gesäubert sein und für den Gasthausbetrieb geeignet.

Zustand und Sauberkeit der Toilettenanlage werden zu diesem Zeitpunkt vom Betreiber des Gasthauses überprüft. Ist dieser Zweifelhaft ist der Gasthausbetreiber berechtigt eine kostenpflichtige Reinigung der Toilettenanlage zu veranlassen. Die dadurch entstandenen Kosten hat der verantwortliche Hallennutzer tragen.

Auch bei kostenfreien Veranstaltungen wie z.B. Trainings und Proben ist die Halle **grundrein** zu hinterlassen.

Wird die Halle verschmutzt hinterlassen, wird die Reinigung den Nutzern kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

6.3 Einrichten/Abräumen

Das Einrichten und Abräumen der Räumlichkeiten und Anlagen ist Sache des Nutzers.

6.4 Nach der Veranstaltung

Die Halle ist aufgeräumt und sauber zu verlassen.

Alle elektrischen Geräte müssen ausgeschaltet werden.

Die Beleuchtung ist auszuschalten.

Fenster und Türen sind nach der Veranstaltung abzuschließen.

Mögliche Kosten die aus der Missachtung dieser Regeln entstehen, sind vom Nutzer zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.

Diese Verpflichtungen gelten im besonderen Maße auch für kostenfreie und regelmäßige Veranstaltungen.

6.5 Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung steht dem Veranstalter eine Mülltonne (250 Liter) gratis zur Verfügung. Zusätzliche Container können gemietet werden. Für die fachgerechte Entsorgung des darüber hinausgehenden Abfalls ist der Nutzer verantwortlich. Die üblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten.

6.6 Sicherheitsdienst

Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter auf Verlangen des Ortsbürgermeisters einen anerkannten Sicherheitsdienst aufzubieten.

Eine Kopie der Auftragsbestätigung ist bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung abzugeben.

6.7 Parkordnung /Parkdienst

Öffentliche Parkplätze stehen direkt auf dem Dorfplatz vor dem Forum und auf dem Parkplatz in der Hühnerbach zur Verfügung.

Die privaten Parkplätze des angrenzenden Pflegeheims müssen frei gehalten werden. Die Feuerwehrezufahrten und Rettungswege zur Halle müssen frei gehalten werden.

Für die Einhaltung der Parkordnung ist der Nutzer / Veranstalter des FiF verantwortlich. Bei Groß-Veranstaltungen ist ein Parkdienst zu organisieren.

6.8 Bedienung der technischen Einrichtungen

- a.) Die technischen Einrichtungen dürfen allgemein nur von den Mitarbeitenden und befugten Vertretern der Ortsgemeinde oder von instruierten Personen bedient werden.

- b.) Die in im „FiF“ befindlichen zwei mobilen Schankanlagen dürfen ausdrücklich nur nach Rück- und Absprache mit den Verantwortlichen der Ortsgemeinde Schönecken genutzt werden.

Die beiden Thekenanlagen werden ausschließlich vom Betreiber des „Gasthaus Am alten Amt“ gewartet und betreut.

Um unbefugte Nutzung zu vermeiden, werden dort Anlagenteile vorgehalten, ohne welche der Betrieb der Schankanlagen unmöglich ist.

Für die fachgerechte Reinigung der Zapfanlagen berechnen die Betreiber des Gasthauses in Absprache mit der Ortsgemeinde ein Aufwandsentgelt von 30,- € je Anlage.

Die Folgen einer eigenmächtigen Nutzung der Schankanlagen werden dem Verursacher kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

6.9 Mitbringen von Tieren

Tiere dürfen mit Ausnahme von Blindenhunden nicht zu Veranstaltungen in das FiF mitgenommen werden.

6.10 Garderoben-Aufbewahrung

Für die Garderoben-Aufbewahrung hat der Nutzer zu sorgen. Die Ortsgemeinde Schönecken haftet nicht bei Verlust oder Diebstahl von Garderobegenständen.

7 Getränkebezug

Der Nutzer verpflichtet sich, während seiner Veranstaltung im gesamten Vertragsgegenstand gemäß 1.1 aus den Produktbereichen Bier, Biermischgetränke, Alkoholfreie Erfrischungsgetränke auf Gersten- und/oder Malzbasis (insbesondere auch Fassbrausen), Malztrunk, Mineral-, Tafel- und Quellwasser sowie Erfrischungsgetränke auf deren Basis und Apfelschorle ausschließlich die von der Bitburger Braugruppe GmbH hergestellten oder vertriebenen Produkte anzubieten.

Der Bezug sämtlicher vom Benutzer während seiner Veranstaltung angebotenen Getränke hat über den Getränkevertrieb „trinkkontor, Eifel-Mosel GmbH“, Industriestrasse 3-5 in 54595 Weinsheim zu erfolgen.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob für die Nutzung des FiF ein Entgelt entrichtet wurde.

8 Hausrecht

Das Hausrecht im FiF üben der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Schönecken und in seiner Vertretung die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis sowie die Bediensteten des gemeindlichen Bauhofs aus.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Miet- und Nutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen oder die Ruhe und Ordnung stören, den weiteren Aufenthalt in den vorgenannten Einrichtungen untersagen.

Zuwiderhandelnde Personen erhalten zudem für zwei Jahre Hausverbot für alle gemeindlichen Einrichtungen in Schönecken.

Die Fortführung einer Veranstaltung kann insgesamt untersagt werden, wenn sich während des Verlaufs ergibt, dass sie vertragswidrig ist. Die Veranstaltung kann zudem mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn trotz zweimaliger Aufforderung durch die vorgenannten Vertreter der Ortsgemeinde Schönecken oder die Polizeiinspektion Prüm Lärmbelästigungen nach 22.00 Uhr nicht entsprechend dieser Miet- und Nutzungsordnung vermieden werden.

9 Anerkennung dieser Miet- und Nutzungsordnung

Mit der Inanspruchnahme des FiF erkennen die Nutzer/innen diese Miet- und Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

10. Inkrafttreten

Diese Miet- und Nutzungsordnung tritt am 23.11.2016 in Kraft.

Schönecken, 23.11.2016

Der Ortsbürgermeister